

## Finanzordnung OFC Bonn e.V.

### § 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des OFC Bonn e.V. (Verein).

### § 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwartenden und erzielten Erträgen stehen.
2. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Haushaltsplanentwurf wird vom Vorstand erstellt und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

### § 4 Jahresabschluss

1. Der Abschluss für das vorangegangene Jahr ist in der Regel bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erstellen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen erst zu einem späteren Datum möglich sein, sind der nächstmöglichen Mitgliederversammlung die Gründe darzulegen.
2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt regelmäßige Prüfungen durchzuführen.

### § 5 Verwaltung der Finanzmittel

1. Der Verein unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto und ggf. eine Barkasse.
2. In der Regel sind alle Finanzgeschäfte über das Girokonto abzuwickeln.
3. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 7 der Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. besondere Projekte, Großveranstaltung). Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

### § 6 Verwendung der Finanzmittel

1. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 der Finanzordnung zu verwenden.
2. Erwirtschaftete Überschüsse werden über das Girokonto des Vereins verbucht.

## § 7 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über den Schatzmeister vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Anlassbezogen können der Präsident oder der Schatzmeister für einen begrenzten Zeitraum ein sachkundiges Mitglied des Vorstandes oder des Beirates mit der verantwortlichen Durchführung finanzieller Handlungen beauftragen.
2. Sofern eine Barkasse bzw. Sonderkassen geführt werden soll, obliegt die Führung ebenfalls dem Schatzmeister oder speziell hierfür beauftragten Personen. Die Beauftragungen sind schriftlich festzulegen.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Zu nachvollziehbar wiederkehrenden Buchungsarten (z.B. Wartungsverträge, Kontoführung, Strom, Telefon etc.) kann ersatzweise eine Onlineprüfung stattfinden.
4. Vor der Anweisung eines Betrages muss die Richtigkeit der Ausgabe durch Unterschrift bestätigt sein. Zu Barauszahlungen müssen entsprechende Quittungen erstellt werden.
5. Zeichnungsberechtigt für das Girokonto des Vereins sind
  - Vorsitzende/r / Präsident/in
  - Schatzmeister/in / Vizepräsident/in Finanzen, ggf. eine Vertretung gem. § 7 Abs. 1
  - Steuerberater/in des Vereins für die beauftragten Geschäfte

## § 8 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Darlehensverbindlichkeiten und ähnliche Verbindlichkeiten sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung aufzunehmen. In dringenden Fällen kann dazu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Über die Abwicklung solcher Verbindlichkeiten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
2. Das Eingehen von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Arbeitsverträgen oder zu anderen Zwecken, die zum üblichen regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Vereins gehören, bedürfen grundsätzlich nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung, sondern liegen in der Verantwortung des Vorstandes. Hierbei können als Einzelbeträge bzw. in der Sache zusammenhängende Beträge wie folgt freigegeben werden:

bis zu 5.000,00 Euro	von einem einzelnen nach Par. 26 BGB zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie VP Finanzen
mehr als 5.000,00 Euro bis zu 20.000,00 Euro	nur von 2 nach Par. 26 BGB zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bzw. einem daraus und VP Finanzen
über 20.000 Euro	nur durch die Mitgliederversammlung

Dies gilt auch für die Ausführung entsprechender Zahlungen.

3. Arbeitsverträge sind grundsätzlich von 2 nach Par. 26 BGB zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bzw. einem daraus und VP Finanzen zu unterzeichnen. Davon ausgenommen sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bis zu den jeweils gültigen gesetzlichen Grenzen. In diesen Fällen reicht die Vertragsunterzeichnung durch ein nach Par. 26 BGB zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied.  
Sofern gültige Arbeitsverträge vorliegen, können entsprechende Zahlungen durch den beauftragten Steuerberater ohne weitere Freigabe eines Vorstandsmitgliedes erfolgen.

## § 9 Inventar

1. Richtet der Verein eine eigene Geschäftsstelle ein, ist ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und einen Neuwert (Anschaffungswert) von über 800 Euro besitzen.

§ 10 Kassen- und Rechnungsprüfung

Der Aufgabenbereich der Kassen- und Rechnungsprüfer: innen umfasst

1. Vollständigkeit der Erfassung und Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben,
2. Belegprüfung der Ausgaben auf Ordnungsmäßigkeit und auf eindeutige Zurechenbarkeit zur Vereinstätigkeit,
3. Prüfung von Forderungen und Verbindlichkeiten.

Die Prüfer:innen können hierzu zwischen vollständiger oder stichprobenweiser Prüfung wählen.

§ 11 In-Kraft-Treten

1. Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.11.2023 genehmigt und tritt mit Wirkung vom 16.11.2023 in Kraft.
2. Änderungen der Finanzordnung sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Anträge können von Vorstandsmitgliedern oder anderen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern gestellt werden.

Bonn, 16.11.2023

Im Auftrag der Mitgliederversammlung

gez. *Andreas Müller*

Vorsitzende/r  
Präsident/in

gez. *Klaus Reichelt*

Beirat des Vorstands